

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2022/076

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	05.05.2022	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	16.05.2022	Beschlussfassung			

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftungsflächen von Schank- und Speisewirtschaften (Sperrzeitverordnung)

I. Beschlussantrag

Dem Verordnungsentwurf der Stadt Biberach über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftungsflächen von Schank- und Speisewirtschaften (Anlage) wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ausgangslage

In Baden-Württemberg regelt § 9 der Gaststättenverordnung (GastVO) eine allgemeine Sperrzeit für Gaststätten, wonach diese mit wenigen Ausnahmen in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 5 Uhr und an den übrigen Tagen um 3 Uhr beginnt; sie endet jeweils um 6 Uhr.

Die Sperrzeiten für die Außengastronomie werden nicht einheitlich seitens des Landesgesetzgebers vorgeschrieben, vielmehr kann die Kommune die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch Rechtsverordnung allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben. Die standardmäßige Festsetzung auf 22.00 Uhr orientiert sich an den Grenzwerten der TA Lärm. Ein öffentliches Bedürfnis für eine abweichende Festsetzung der Sperrzeit besteht, wenn hinreichende Gründe vorliegen, die solch eine Regelung im Interesse der Allgemeinheit angezeigt erscheinen lassen.

Derzeit werden im Stadtgebiet Biberach etwa ca. 70 klassische Außenbewirtschaftungen betrieben, für die in den jeweiligen Gaststättenerlaubnissen eine Sperrstunde im Außenbereich von 22.00 Uhr oder 23.00 Uhr festgesetzt wurde.

2. Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, mittels Rechtsverordnung die Sperrzeit für die Außengastronomie einheitlich und im gesamten Stadtgebiet wie folgt festzusetzen:

Wochentag	Festsetzung Sperrzeit
Sonntag bis Donnerstag	23.00 Uhr
Freitag, Samstag sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen	24.00 Uhr

In Ulm gelten dieselben Zeiten. Darüber hinaus wurde in Ravensburg und Reutlingen die Sperrzeit zudem auch an Donnerstagen auf 24:00 Uhr festgesetzt. Leutkirch im Allgäu hat die Sperrzeit an allen Tagen auf 23:00 Uhr festgesetzt. Andere Städte differenzieren nach Sommerzeit (24:00 Uhr) / Winterzeit (23:00 Uhr) oder nach baulichen Gebietsarten.

Sicherlich ist es ein schwieriger Spagat: Einerseits gehört die Gastronomie zu einer attraktiven Innenstadt. Gastronomen können es sich kaum leisten keine Außensitzgelegenheiten anzubieten, da das Freiluftangebot bei den Gästen allgemein bevorzugt wird. Andererseits dient die Sperrzeit dem Schutz der ungestörten Nachtruhe für die Anwohner und dem Arbeitsschutz für die Beschäftigten.

Vor diesem Hintergrund ist die gegenständliche Empfehlung der Verwaltung ein angemessener Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Gastronomen, der Nachfrage nach Gastronomieangeboten bei den Gästen sowie dem Ruhebedürfnis der Anwohner. Bei der Bewertung der Zumutbarkeit des Lärms sind neben dem Ausmaß der Lärmbeeinträchtigung auch die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz heranzuziehen. Diesbezüglich lässt sich festhalten, dass sich die Nachfrage nach außergastronomischen Leistungen infolge eines gewandelten Konsumentenverhaltens in den letzten Jahren mehr und mehr auf die späteren Abendstunden verlagert hat.

Gleichwohl erachtet die Verwaltung eine generelle Festsetzung auf 24.00 Uhr als unangemessen, da dies Nachbarschaftsbeziehungen über die Gebühr belasten und Konflikte sowie Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen könnte. Für die Innenstadtbewohner sind bereits das 10tägige Schützenfest sowie weitere Veranstaltungen, beispielsweise das Open-Air-Konzert auf dem Marktplatz, eine nicht unerhebliche Belastung.

Gastronomen müssen nach wie vor die Richtwerte für den Lärmschutz insbesondere ab 22.00 Uhr beachten. Falls einzelne Gastronomen ihrer Verantwortung nicht gerecht werden, kann die Stadt weitergehende Auflagen zum Lärmschutz bis zur Verlängerung der Sperrzeit verfügen.

Kleine-Beek

Anlage 1 - Entwurf Rechtsverordnung